

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Bodenständige Bauweise bei modernen Bauten.

Die bodenständige Bauweise läßt sich bei modernen Bauten oft nur mit gewissen Schwierigkeiten durchführen. Für Architekten und Baubehörden entstehen daher technische und auch rechtliche Schwierigkeiten, die sich bei den Baubehörden leicht dahin auswirken, daß bei Erteilung der Baugenehmigung sog. Auflagen gemacht werden, die mit der Erhaltung bzw. Schaffung einer bodenständigen Bauweise nichts mehr zu tun haben und die andererseits die Bauherren und ihre Architekten oft verführen, in Abweichung von der Baugenehmigung oder in Nichterfüllung der Auflagen den Bau durchzuführen. Wenig angenehme Auseinandersetzungen sind dann die Folge. Die Baubehörde muß natürlich allein schon aus inneren und äußeren Gründen bei ihrer Baubedingung bzw. Auflage bleiben und vom Architekten und Bauherrn die Vornahme entsprechender baulicher Änderungen verlangen. Daß es damit keineswegs getan ist, sondern daß die Baubehörde sich schon bei Erteilung der Baugenehmigung genau überlegen muß, ob und in welcher Weise bei diesen oder jenen Bauten die einheimische und bodenständige Bauweise angewandt werden kann.

Sprossenfenster — keine bodenständige Bauweise!

Ein Fall, der in letzter Instanz vom Preussischen Oberverwaltungsgericht (ProVVG vom 22. Sept. 1938 — IV C 37/37 —, RVerwBl 1939 S. 174) entschieden worden ist, zeigt einmal deutlich, nach welchen Gesichtspunkten die Frage „bodenständige Bauweise bei modernen Bauten?“ zu entscheiden ist.

Einem Bauherrn wurde vom Landrat als Baupolizeibehörde die Bauerlaubnis für ein Wohnhaus nur mit der Auflage erteilt, die Fenster mit Sprossenteilung zu versehen. Der Bauherr wurde daraufhin beim Landrat ohne Erfolg vorstellig und kümmerte sich schließlich um die Auflage überhaupt nicht mehr, sondern baute Fenster ohne Sprossenteilung. Als das bei der Rohbaubauabnahme festgestellt wurde, forderte der Landrat den nachträglichen Einbau geteilter Fenster. Diese Verfügung wurde aber auf die Klage des Bauherrn vom Bezirksverwaltungsgericht und vom OVG aufgehoben. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG rechtfertigt nämlich der Verstoß gegen formelle Vorschriften des Baurechtes noch nicht ohne weiteres die Forderung einer Beseitigung oder Abänderung des formell illegalen Bauwerks. Eine solche Forderung ist vielmehr nur dann berechtigt, wenn auch eine Verletzung des materiellen Baurechtes vorliegt. Das war hier nicht der Fall. Die Häuser rechts und links vom Hause des Bauherrn zeigten nach den Feststellungen des BezVerwGer bei neueren Bauten Fenster ohne Sprossenteilung. Die älteren Häuser (ohne Zeitangabe) hingegen wiesen die Sprossenteilung auf, während An- und Umbauten an alten Häusern wieder Fenster ohne Sprossenteilung besaßen. Ein einheitliches Straßensbild konnte daher nicht festgestellt werden.

Die Auflage des Landrats, die Fenster mit Sprossen zu versehen, stützte sich nun auf § 24 der BauO für den Reg.-Bez. Sta., nach welchem die Baubehörde auf möglichste Pflege der heimischen Bauweise hinzuwirken und dafür zu sorgen hat, daß das Äußere der baulichen Anlagen in bezug auf Bauart, Bauform usw. so beschaffen ist, daß es die einheitliche Gestaltung des Straßensbildes nicht stört. Es fehlte hier aber an einem einheitlichen Straßensbild überhaupt, und außerdem konnte das ganze Wohnhaus des Bauherrn als solches nicht als „bodenständig“ bezeichnet werden. Es handelte sich um eine moderne, durch Vor- und Dachausbauten unruhig wirkende Villa, die mit Bodenständigkeit nichts zu tun hat. Zwar hat nun die Baupolizei (Landrat) versucht, den unruhigen, in den Charakter der Landschaft nicht passenden Eindruck des Hauses durch die Auflage „Fenster mit Sprossenteilung“ zu mildern. Sie durfte sich aber nicht

in der Anordnung überlebter, zum Teil unpraktisch gewordener alter Formen erschöpfen, die vielleicht früher einmal heimisch gewesen sind. Die Anordnung, die Fenster noch nachträglich mit Sprossenteilung zu versehen, kann daher in diesem Fall kein geeignetes Mittel zur Förderung der heimischen Bauweise sein. Die Sprossenteilung — so führte das BezVerwGer noch aus — sei unzweifelhaft dem alten niedersächsischen Bauernhof eigentümlich gewesen, sei aber in der heutigen Zeit überholt und entspreche auch den gesteigerten Anforderungen nach Licht und Luft in keiner Weise mehr.

Bauprobeme in der Entwicklung eines modernen Geschäftsviertels.

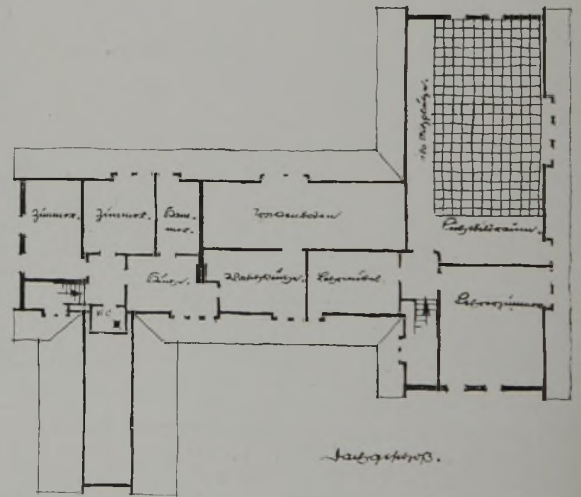
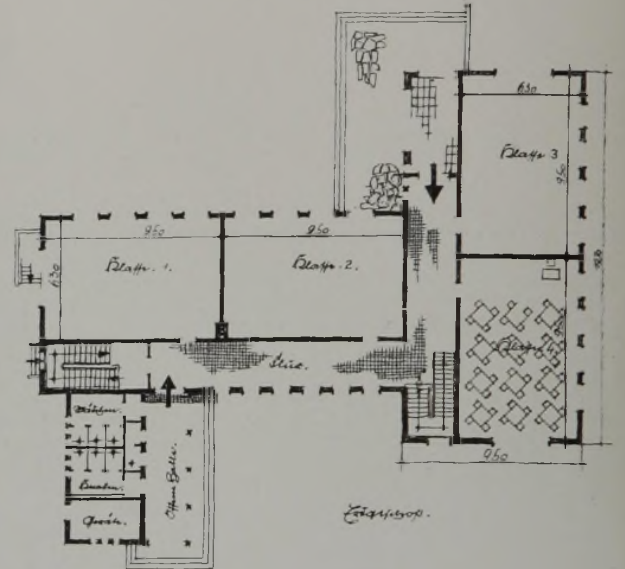
Die Schwierigkeiten, die aufstrebende Entwicklung eines modernen Geschäftsviertels mit dem Grundsatz der Erhaltung eines Straßensbildes von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung in Einklang zu bringen, sind allseits bekannt. Sie werden indessen durch die Haltung und Ansicht der Bauherrn und Architekten, die meinen, daß der Schaffung eines mit den modernsten Mitteln der Bau- und Werbetechnik ausgestatteten Geschäftsviertels der Vorrang eingeräumt werden müsse, noch um vieles vergrößert. Das ProVVG hat aber auch hierzu grundsätzlich in folgender Weise Stellung genommen: Ein Bauherr hatte mit Genehmigung der Baupolizei im Jahre 1932 an der Straßenfront seines Hauses eine Leuchtreklame (Leuchtschrift mit mehreren Leuchtbändern) angebracht. Im Jahre 1936 forderte die Baupolizei deren Beseitigung, weil in der Anlage eine Beeinträchtigung und grobe Verunstaltung des Orts- und Straßensbildes zu erblicken sei. In der Beschwerde und Klage vertrat der Bauherr den Standpunkt, daß die Straße sich in den Jahren von 1931 an zu einer modernen Geschäftsstraße entwickelt habe, und daß auch die Baupolizei zumindest in den früheren Jahren diese Entwicklung gebilligt habe. Bei der Beurteilung der Frage nach der Störung oder Verunstaltung des Straßensbildes müsse deshalb auch der bei solchen modernen Geschäftsvierteln übliche Maßstab angelegt werden. Die Beschwerde und Klage blieb jedoch ohne Erfolg, und das ProVVG nahm zu den Einwänden des Bauherrn u. a. wie folgt Stellung:

Mit dem Einwand, daß sowohl die N.- als auch die B.-Straße sich zu ausgesprochenen Geschäftsstraßen entwickelt hätten und daß an sie ein anderer ästhetischer Maßstab angelegt werden müsse als an unberührt erhalten gebliebene Stadtteile, können die Feststellungen des BezVerwGer nicht erschüttert werden. Allerdings ist es für den einzelnen Bauherrn nicht immer leicht zu beurteilen, was als „Eigenart“ des jeweiligen Straßenzuges betrachtet und gepflegt werden soll. Wenn aber schon ein Straßenzug wegen besonderer architektonischer oder geschichtlicher Bedeutung auf Grund des § 2 Verunstaltungsgesetz von 1907 geschützt wird, so kann das natürlich nur die Erhaltung des geschichtlich oder architektonisch wertvollen Straßensbildes zum Gegenstand haben, und keineswegs kann die Bestimmung auf die Herstellung oder Erhaltung des modernen Geschäftsviertels bezogen werden. Zudem beschränkt sich das Verunstaltungsgesetz auch hier nicht auf die Erhaltung eines bestimmten nun einmal vorhandenen (schlechten) Zustandes — hier des allmählich entstandenen Geschäftsviertels —, sondern es bezweckt zugleich die allmähliche Verbesserung des Gesamtbildes. Die Baupolizei ist deshalb nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die in das alte, gesetzlich geschützte Straßensbild von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung nicht hineinpassenden baulichen Elemente zu beseitigen (ProVVG v. 27. Okt. 1938 — IV C 196/37 —, JW 1938 S. 509).

Die neue Vier-Klassen-Schule.

Diese ist zu einem bestimmten Typ geworden, der in den nächsten Jahren eine größere Verbreitung und Ausweitung erhält. Wir stehen zur Zeit vor einer großen Volksschul-Not insofern, als insbesondere die Lehrkräfte und der Nachwuchs fehlen. Seinerzeit war aus reiner klassenkämpferischer Ideologie die sogenannte einheitliche akademische Vorbildung in der

rein wissenschaftlichen und höheren technischen Gebiete in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung dieser Zustände ist auch der Schulbau künftigen Aenderungen unterworfen. Ueber dieses Gebiet hat der bekannte Schulbau-Spezialist, Stadtbaurat Dr.-Ing. Erbs, Brandenburg, hier in der Zeitschrift wiederholt die bautechnischen Einzelheiten behandelt.



Ein besonders schönes Beispiel einer Vier-Klassen-Schule zeigt die Anlage von Mecklenbeck.

Die Gesamtkosten des Baues betragen 65 500 RM. einschließlich der gesamten inneren Einrichtung, das macht für das Kubikmeter umbauten Raum 21,40 RM. und ohne innere Einrichtung etwas über 18 RM.

Die Schule enthält 4 Klassenräume, 1 Lichtbild- und Versammlungsraum, Brausebadanlage, Luftschutzkeller, Abortanlage, Heizungsanlage mit Warmwasserbereitung, elektrische Hauswasserversorgung sowie eine Hausmeisterwohnung mit den notwendigen Nebenräumen.

Das Mauerwerk ist in Zehner-Bauweise 30 cm stark ausgeführt und mit Edelputz verputzt. Fensterumrahmung, Giebelverbreiterung und Außentüren sind aus Eichenholz. Das Dach hat rote Doppelfalzziegel, S-Form.

Weimarer Verfassung verankert. Damit waren tausende sonst wertvoller junger Menschen vom Lehrerberuf ausgeschlossen. Die akademische Auslese wird in viel stärkerem Maße für die



Als besonderes Merkmal ist zu verzeichnen, daß die Klassenräume sämtlich mit Viersitzer-Tischen und Stühlen ausgestattet sind und daher auch in 3 Klassen außer den seitlichen Fensterreihen an den



Giebelwänden ebenfalls ein Fensterband vorhanden ist.

Die Schule liegt ungefähr 6 km vom Zentrum der Stadt Münster inmitten schöner Erbhöfe und hat daher ihren ländlichen Charakter erhalten.



Vier-Klassen-Schule in Mecklenbeck.



Arch.: F. Schmeisser, Stadtbaumeister, Münster i. W.

Vierraumwohnungen und Baukostensenkung.

Richtlinien durch Mustergrundrisse der DAF. als Beginn systematischer Wohnbaukunde.

II.

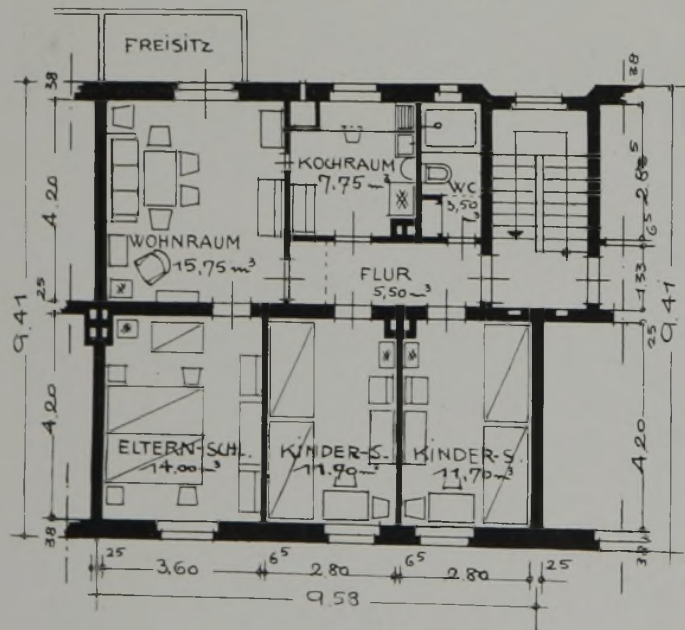
Das Heimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront stellt als eine der vordringlichsten sozialen Forderungen die Schaffung der Vierraumwohnung heraus, um auf wohnwirtschaftlichem Gebiet in erster Linie der Zielsetzung der Partei auf rasse- und bevölkerungspolitischem Gebiet Rechnung zu tragen. Diese Zielsetzung der DAF ist um so mehr zu begrüßen, als in den verschiedensten Gauen des Reiches bereits zahlreiche Siedlungen in Form der Vierraumwohnung errichtet wurden oder im Bau begriffen sind. Durch die Schaffung dieser sonnigen und aufgeschlossenen Wohnungen ist den kinderreichen Familien bei kleinsten Mietspreisen genügend gesunde Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeit gegeben.

Die Deckenkonstruktionen sind auch aus luftschutztchnischen Gründen als Abschluß des Dachraumes vorzuziehen; die Sicherheit gegen Bombenwirkung und -aufschlag kann durch Einziehen von leichten und elastischen Baustahlgeweben in den oberen Deckschichten erhöht werden.

Ein wichtiger Faktor ist die Holzersparnis im Dachraum und die wirtschaftliche Ausführung der Dachbinde. An Stelle des mit den Jahren überkonstruierten, holzverschwendenden Pfettendachstuhls, der im fortschrittlichen Sinne bei Steildächern seine Berechtigung verloren hat, sollte ausnahmslos der ebenso haltbare und freitragende Binder mit Kehlbalkenverbindung und Windrispen als Längsverstrebung in Nagelbauweise Verwendung finden, um auch die letzten Möglichkeiten einer Baukostensenkung auszuschöpfen. Eine weitere Ersparnis liegt in der Aussparung der Schlitz für alle Rohrleitungen während der Ausführung.

Wenn nun ergänzend die äußere Behandlung des Gebäudes fortschrittlich durchgeführt wird, sind alle Gesichtspunkte zu der wirtschaftlichsten Ausführung und damit Kostensenkung gegeben.

Die Baukostensenkung ergibt zwangsläufig auch eine Herabsetzung aller Gebühren.



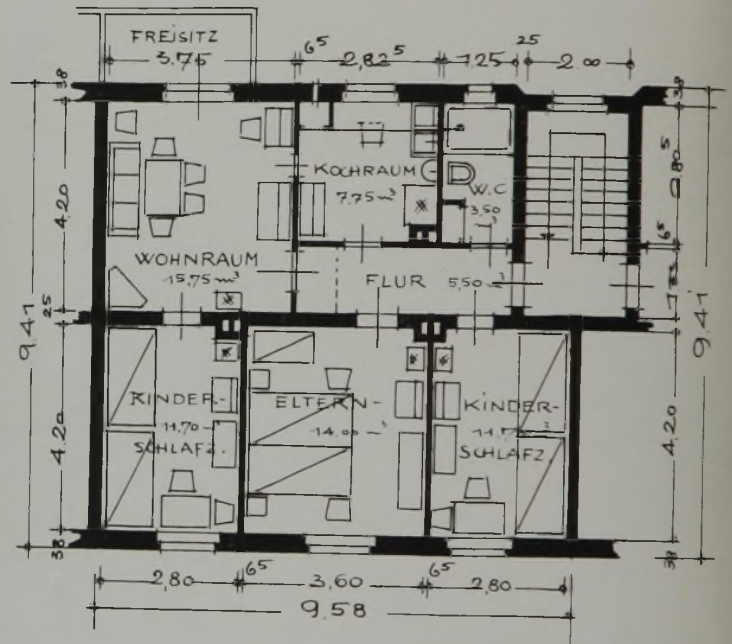
Variante Typ I.	Wohnraum...	15,75 qm
	Eltern-Schl...	14,00 "
	Kinder-Schl...	11,70 "
	Kochraum...	7,75 "
	Kinder-Schl...	11,70 "
	Netto-Wohnfl.	60,90 qm

Flur	5,50 qm
Bad, W.C.	3,50 "
Nebenräume	9,00 "
Brutto-Wohnfl.	69,90 qm

Der im Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 festgelegte Begriff „Arbeiterwohnstätte“, der in der Förderungsverordnung vom 1. April 1937 schärfer umrissen ist, wird auch auf die zukünftige Vierraumwohnung Anwendung finden müssen, um eine weitere Herabsetzung der Baukosten durch entsprechende Architektengebühren herbeiführen zu können, denn unter dem vorangestellten Grundgedanken der Gebührensenkung bei Errichtung von Arbeiterwohnstätten ist die Gebührenordnung der Architekten bereits durch Anordnung des Präsidenten der RdbK. vom 7. Mai 1937 entsprechend geändert und zugeschnitten worden. Bedingung dafür ist jedoch, daß die Anerkennung der Bauvorhaben als Arbeiterwohnstätten im Sinne der Vorschriften durch den Finanzpräsidenten erfolgt und vorausgegangen ist.

VARIANTE TYP III

WOHNFLÄCHEN WIE VARIANTE TYP I 60,90 qm



Aber auch die Gemeinden und Betriebe (Betriebsführer) werden helfen und die Restfinanzierung des Wohnungsbaues übernehmen müssen, denn die Beschaffung gesunder Wohnungen zu tragbaren Mietsätzen für den Arbeiter und seine Familie steht im engsten Zusammenhang mit dem Leistungsprinzip und dem Leistungskampf der Betriebe.

Nur unter den genannten Gesichtspunkten der Hilfe und Baukostensenkung lassen sich die Gegensätze „erhöhter Kapitalbedarf und Finanzierung gegenüber geringsten Mietsätzen“ ausgleichen. Der durch öffentliche Mittel verbilligte Kapitaleinsatz, die Entlastung von der Grundsteuer und die auf Gewinnverzicht ausgebaute organisatorische Arbeit der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ergeben erst mit der Senkung der Baukosten die vollkommene Lösung der Wohnungsfrage.

Bezeichnend ist, daß sich die Entwicklung bis zur Vierraumwohnung in der Praxis zwangsläufig ergeben hat, denn aus allen Gauen und Städten des Reiches liegen seit Jahren Erfahrungen über den Bau von Vierraumwohnungen mit gleichen Brutto-Wohnflächen vor, und daß bereits bei größeren Siedlungen in Wattenscheid der Versuch gemacht wird, durch Baukostensenkung Vierraumwohnungen mit Bad zu einem Mietpreis von monatlich 32—34 RM. zu errichten.

Fr. A. Prella.

III.

Mustersiedlungen im Geiste der nationalsozialistischen Heimstätten-Förderung haben eine weitreichende Aufgabe, nämlich Lehrhäuser zu sein. Es war sehr gut für Deutschland, daß die Zehntausende sudetendeutscher Flüchtlinge in allen Städten und Kreisen bei uns untergebracht wurden. Das deutsche Volk konnte die Volksnot der Armen mit eigenen Augen sehen. Es sah darunter die vielen abgezehrten Mütter mit ihren zahlreichen Not-Kindern. Die Besucher aus dem Sudetengau und aus der Ostmark haben bei uns gerade im Wohnungsbau gesehen, mit welcher Energie baulich das Volkstum der Zukunft unterstützt wird.

Allmonatlich werden bei uns Tausende von Wohneinheiten fertiggestellt. Es werden Schritt für Schritt zuerst die Gewährung von öffentlichen Beihilfen, dann auch die Steuervergünstigungen und die Reichsbürgschaften mehr und mehr für wirkliche Arbeiterwohnstätten an die in jeder Richtung strenge Anforderungen gestellt werden, angestrebt.

In der letzten Zeit ist man mit Erfolg bemüht, durch die Arbeit des zentralen Einsatzes der zur Förderung der Wohnbautätigkeit bereitgestellten Reichsmittel auch im gebietlicher Hinsicht eine Steuerung der Neubautätigkeit nach übergeordneten Gesichtspunkten der Raumordnung wie hier zu treiben, also eine Bevorzugung der kleinen und mittleren Gemeinden und der Grenzlande! Dies sind Arbeiten im Raume des Vierjahresplanes, der diese Entwicklung beschleunigt. Er soll sie auch in diesem Jahre verstärkt fortsetzen. Es genügt aber nicht allein, daß das flache Land und die kleinen Gemeinden nicht zu kurz kommen; es ist sehr wesentlich und ein Unterschied gegen frühere Zeiten, daß ein stetig wachsender Teil der Wohnungsbautätigkeit auch den Zwecken der Wehrhaftmachung des Volkes dient! Auch bei solchen Siedlungen handelt es sich also um eine gesteuerte Bautätigkeit.

Hier ist an die außerordentlich wertvolle Groß-Siedlung in Linz (Architekt Neuziel) zu erinnern, abgebildet in Nr. 25 (1938). Ferner an die Siedlungen der Reichsausstellung „Gesundes Leben, frohes Schaffen“ Beispiele von Architekt F. Spreitzer, Berlin. Die grundsätzlichen Erkenntnisse der Ueberlegenheit der Vierraumwohnung gegenüber der Dreiraumwohnung sind hier oft genug erörtert. Zu erinnern ist noch an die Küche, die oft nur wenig zweckmäßig mit Hausgerät angefüllt wird. Bei einer heranwachsenden Familie ist jede enge Wohnung unzureichend.



Aufnahmen : Atlantik.

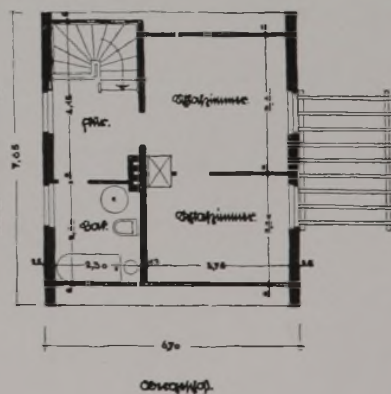
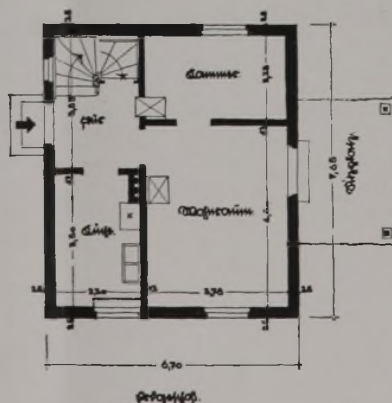
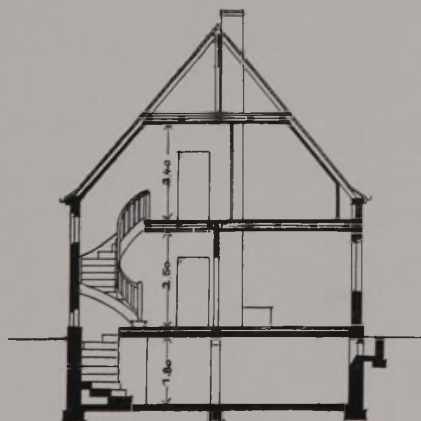
Die Küche als Wohn- und Wirtschaftsraum mit den unausbleiblichen Wasch- und Kochdünsten im Winter ist kein für die Gesundheit der Familie förderlicher Wohnraum.

In der Ostmark und im Sudetengau neigt das Volk zu geringeren Raumansprüchen, deren Bewirtschaftung weniger Arbeitsstunden kostet, wohl aber kommt es bei all diesen Wohnungen auf solide Ausführung an. Das muß dauernd beachtet werden.

M. Winter.

Bebaute Fläche 51,25 qm,
Wohnfläche . . . 74,18 qm.
Baukosten einschl.
Grundstück 12 850 RM.

Entwurf
Arch. L. Spreitzer, Berlin.



Vom Niedersächsischen Bauerngehöft.

Niedersachsen ist ein Land starker Ueberlieferungen: es gibt heute noch viele Höfe, in denen sich bis auf geringe Veränderungen das gesamte Leben wie vor Jahrhunderten abspielt. Und es liegt so eine Urwüchsigkeit und Selbstverständlichkeit über allem, daß man von Rückständigkeit nicht sprechen kann.

Neues schaffen heißt deshalb in Niedersachsen in erster Linie forschen, dann erst planen.

Es ist die Bestätigung einer gemeinsamen und bis zur Gegenwart noch lebendigen Ueberlieferung, daß sich trotz des Wandels der Zeiten und gegen fremde Einflüsse doch nur wenige unter sich kaum verschiedene Haustypen herausgebildet haben. Die inneren Werte der überlieferten, dem deutschen Boden erwachsenen Baukulturen zu erhalten und zu pflegen, ist die Pflicht unserer Zeit. Es soll dabei gleichzeitig wieder der Sinn für bodenständiges und landschaftsgebundenes Bauen geweckt werden.

Damit ist keineswegs das sture Nachahmen und Anlehnen an alte Beispiele gemeint; es darf der technische Fortschritt nicht durch Bevorzugung überholter Konstruktionen zurückgedrängt werden. Vielmehr sind alle technischen Neuerungen dort anzuwenden, wo sie sich mit den Grundlagen alter Ueberlieferungen vereinigen lassen. Desgleichen muß auf die gesteigerten sozialen, hygienischen und betriebswirtschaftlichen Grundforderungen Rücksicht genommen werden. Aber nicht theoretische Ueberlegungen und Berechnungen sind allein maßgebend, sondern vor allem die Feststellungen und Erfahrungen aus der Praxis.

In diesem Sinne hatte der Verein für Niedersächsisches Volkstum mit Unterstützung weiter Kreise durch ein Preisausschreiben die Aufgabe gestellt, das Niedersachsenhaus, das nach dem Geleitwort des Reichsbauernführers und Reichsministers R. Walther Darré an bevorzugter Stelle steht, älter als

Dome und Burgen ist und höchstes Kulturgut darstellt, mit seiner Mittellängsdielen so weiter zu entwickeln, daß es allen Ansprüchen genügt, die der Bauer im Zeichen des Vierjahresplanes und nach der heutigen Lebenshaltung stellen muß.

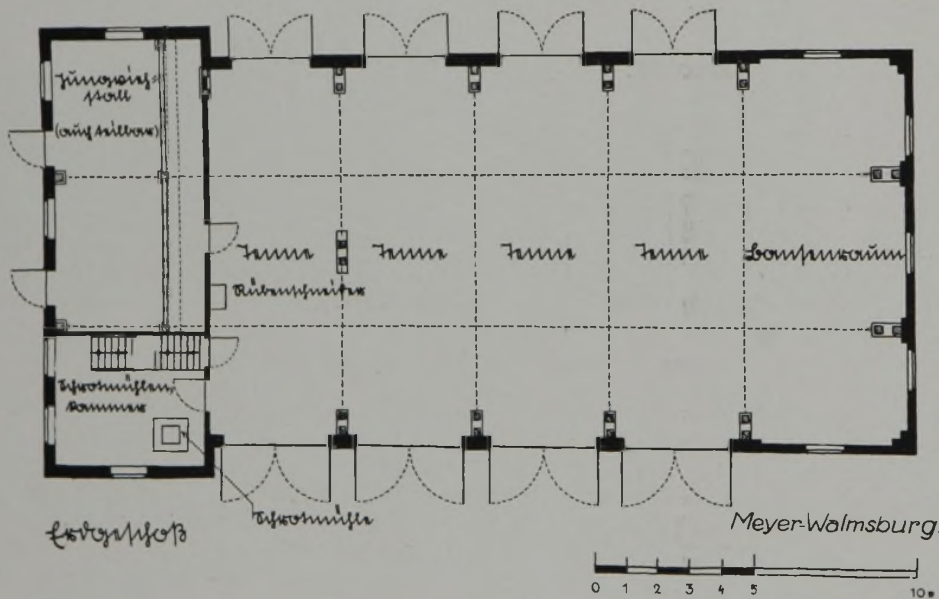
Durch grundlegende Forschungen von Dr. W. Peßler im Gebiet des nordwestdeutschen Kulturkreises waren die Gebietsgrenzen und die wissenschaftlich einwandfreie Kennzeichnung der Bauart des niedersächsischen Bauernhauses als Ausgang der Planung gegeben.

Reichsminister Darré hat das gute Ergebnis des Wettbewerbes durch sein Geleitwort anerkannt und begrüßt, daß es gelungen sei, den Bagedanken des Niedersachsenhauses mit den Forderungen der neuzeitlichen landwirtschaftlichen Betriebsführung zu vereinigen.

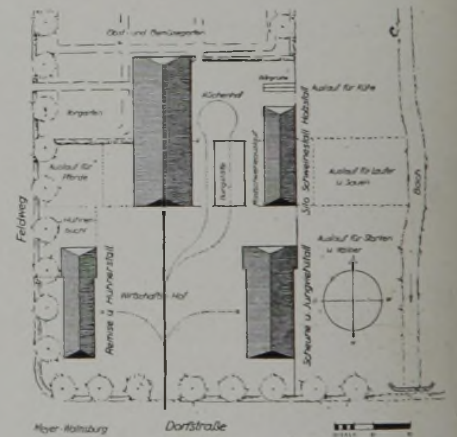
In den Abbildungen ist der Entwurf des wohlbekannten landwirtschaftlichen Architekten Meyer-Walmsburg, Lüneburg, wiedergegeben, der durch Ausführung einer Anzahl landwirtschaftlicher Gehöfte ähnlicher Art und durch seinen Sitz im Herzen des Kulturgebietes reiche Erfahrungen aufzuweisen hat.

Die Lage der Gebäude mit den in gleicher Richtung verlaufenden Dachlinien (Einfirstlinie), giebelständig zur Straße ausgerichtet, bei klarer und gesunder Ausrichtung der Wohnräume und Zuchtstallungen nach Süden ist in der Schrift des Wettbewerbsergebnisses*) gekennzeichnet. Ich beschränke mich deshalb darauf, die baulichen Einzelheiten näher zu betrachten.

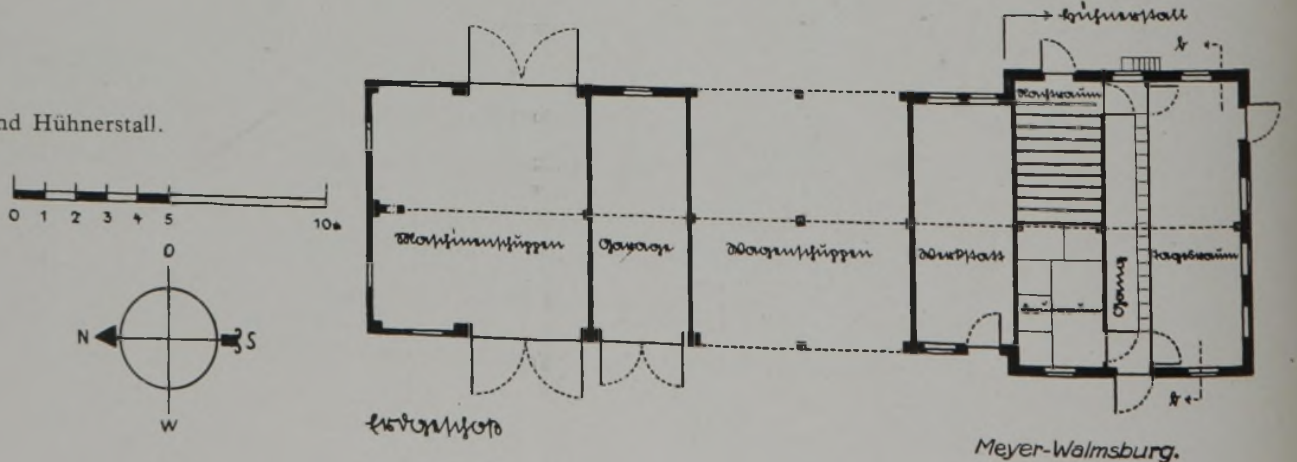
*) Ergebnisse des Bremer Wettbewerbes. Herausgegeben vom Verein für Niedersächsisches Volkstum. Mit einem Geleitwort von Reichsminister R. Walther Darré. 48 Seiten Großformat. Kartoniert 2,40 RM. Verlag Arthur Geist, Bremen.



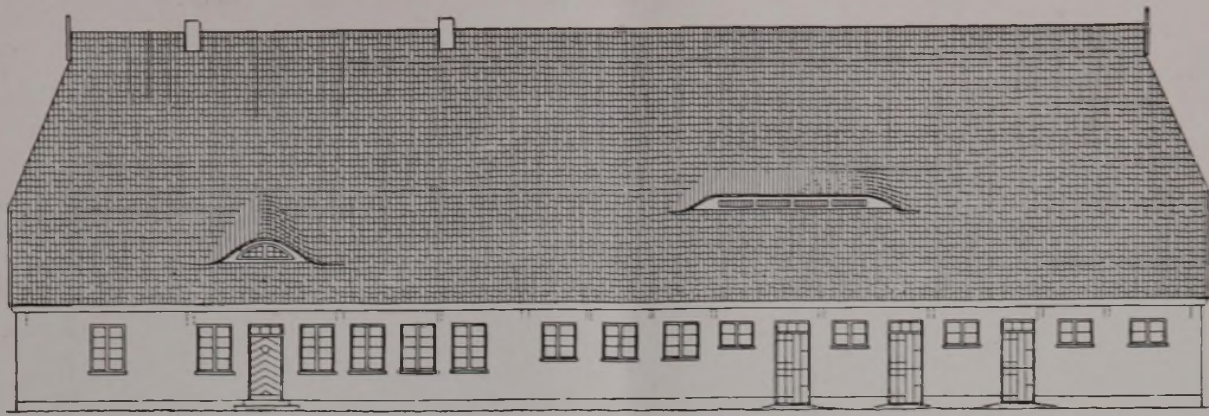
Scheune.



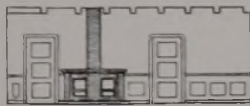
Remise und Hühnerstall.



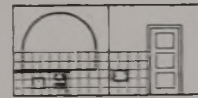
Meyer-Walmsburg.



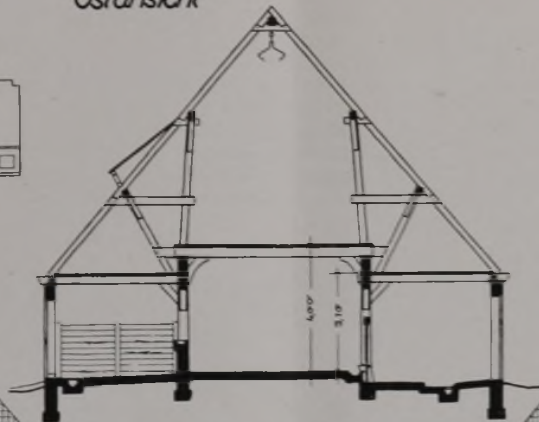
Ostansicht



Flett



Küche



Querschnitt



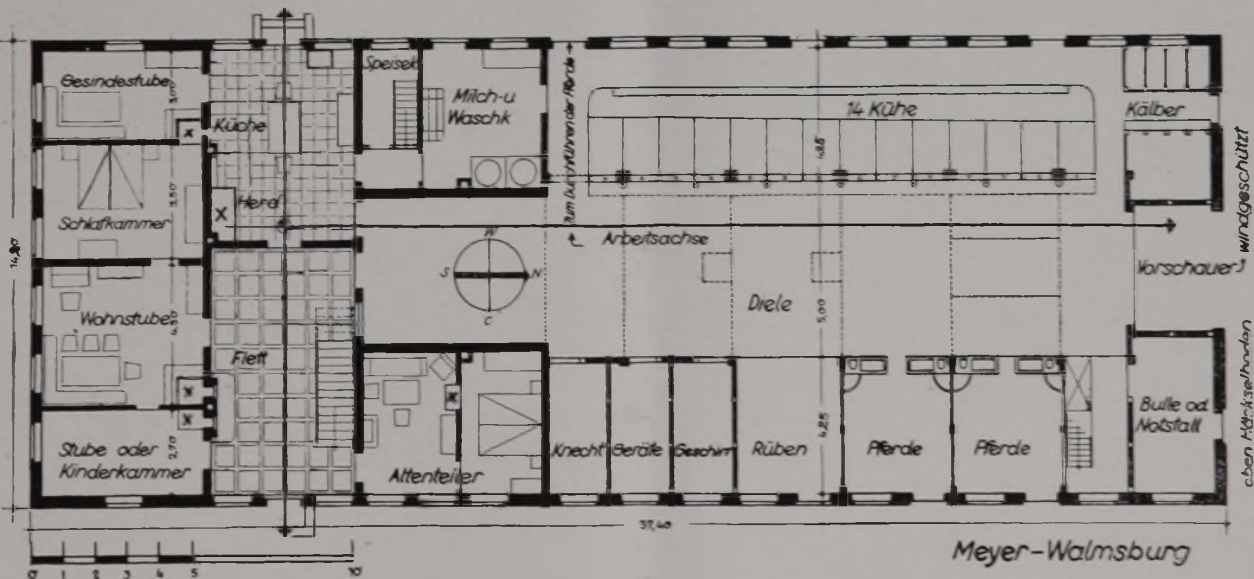
Südgiebel



Wand: Diele - Flett



Nordgiebel



Niedersächsisches Bauerngehöft.

Arch.: Heinr. Meyer-Walmsburg, Lüneburg.

Bauernhaus.

Die Grundform des alten Niedersachsenhauses — Diele mit beiderseitigen Viehständen, Wohn- und Schlafräumen mit gesunder Besonnung am Südgiebel, dazwischen offene Feuerstätte im Flett, siehe Detail — ist beibehalten. Die Diele dient hier nicht mehr dem Hauptzweck (Dreschen), sie bietet aber dem Bauern die Annehmlichkeit des Futterbereitens und der Verrichtung vieler Hausarbeiten unter schützendem Dach. Gute Sicht und Kontrolle über alle Räume in Richtung der Arbeitsachsen von der Küche (Tagesaufenthalt der Bauersfrau) aus. Tief herabgeführtes schützendes Satteldach mit beiderseitigen Steil-Krüppelwalmen. Holzsparende Binder. Pfannendeckung, Fledermausluken als Entlüfter. Neuzeitliche Aufstallung und betriebstechnische Neuerungen.

Scheune.

Geräumige Tenne (hier erfolgt auch das Dreschen) mit besonntem Jungviehstall am Südgiebel. Bewährte, haltbare und holzsparende Sprengwerkkonstruktion. Sattelwalmdach (aus Gründen einheitlicher Gestaltung am straßenseitigen Giebel mit Krüppelwalm); beide Walme bewirken zusätzliche Längsverbreitung. Imprägnierte Stroheckung. Im Bansenraum Lüftungsöffnungen mit Flechtwerk aus gebogenen Jungholzreisern.

Die Bauaufgabe für den Neubauernhof.

Sie ist jetzt etwas grundsätzlich anderes, als dieses noch vor einem Menschenalter — ja noch vor fünf Jahren — der Fall war. Das heilsame nationalsozialistische Gesetzgebungswerk, die Schaffung der Erb-Bauernhöfe, die gelenkte Wirtschaft zur Erhaltung der deutschen Ernährung, das alles hat die früheren, selbst in guten Lehrbüchern, aufgespeicherten Lehr-Beispiele über den Haufen geworfen. Dann ist zu sagen, daß, soweit heutzutage für die Anwendung von Hoftypen Erwägungen angestellt werden, dieses vom Standpunkte des Siedlers aus geschieht. Es kommt aber sehr wohl darauf an, daß die bautechnische Ausführung verschärfter überlegt wird. Die Bauten sollen von größter Dauer sein, sie sollen für Mensch und Vieh die größte Gesundheitsgarantie ermöglichen. Vielfach sehen wir dort, wo es sich um die Neuerrichtung eines abgebrannten Hofes handelt, Mischformen entstehen. Es stellt sich vielfach heraus, daß bei der Planung dem Bauern sehr viel an dem Wissen von dem fehlt, was seinem Hause vorteilhaft ist. Hier hat z. B. die niedersächsische Heimstätte sehr segensreiche Vorbilder geschaffen und viel Kurzsichtigkeiten verhindert, andererseits werden Bauten von Kulturämtern hergestellt, womit von selbst die strenge Führung durch den gestaltenden Architekten entfällt. Wo die Siedlungsgesellschaften sich des freien Architekten bedienen, entsteht durch allzu großes Eingehen auf die Siedlerwünsche sehr leicht ein Fehlschlag. Mancher Bauer bringt auch bei seinem Unternehmer falsche Wünsche unter.

Vor fünf Jahren hat Minister Darré Richtlinien für die Baukultur im Neubauerndorf geschaffen. Es ist lohnend, sie gerade jetzt in der nächsten Zeit wieder zur Vergleichung heranzuziehen. Bei den neuen Bauernhöfen spielen ferner die neuen Futterstoff-Behälter für Kartoffel-Einsäuerung und alle Silos eine große Rolle. Sie haben entscheidenden Einfluß auf die ganze Anlage. Die Merkblätter, die zusammen von den bautechnischen Abteilungen des Reichsnährstandes und der Abteilung bautechnischer Merkblätter vom Zementbund herausgegeben werden, müssen besonders beachtet werden.

Remise und Hühnerstall.

Offener Wagenschuppen in der Querachse mit Durchfahrt. Räume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftwagen. Giebelsatteldach mit beiderseitigen Steilwalmen als Längsverbreitung. Stehender Dachstuhl auf Steineisendecke, letztere in massiver Bauart aus Gründen der Holzersparnis und als Sicherung des unteren Gehöftes gegen die Brandgefährlichkeit des Lagergutes im Dachraum und der strohbedeckten Dachflächen.

Ausführung der Gebäude unter Anwendung aller neuzeitlichen Werkstoffe je nach Vorhandensein bodenständiger Materialien in massiver Bauart bzw. in Fachwerk.

Bei den bewährten Austauschstoffen bieten auch Fachwerkgebäude vollkommenen Temperatur- und Schallschutz.

Handwerkliche Sorgfalt in allen Ausführungen ist Bedingung. Die Konstruktionen sind so durchzubilden, daß feuchtes Holz noch nachträglich austrocknen kann. Auch die Sperrschichten gegen Bodenfeuchte sind gegen früher sorgfältiger herzustellen. Wenn es sich um aggressives Moorwasser handelt, sind die Fundamente in dichtem Beton herzustellen und gegebenenfalls unter Grundwassersenkung mit Asphaltsperrstoffen besonders zu isolieren.

Wichtig ist die Ausführung von Traufpflaster zur Abhaltung der Niederschläge von den Außenwänden.

Prelle.

Schlempe-Behälter

wurden bisher meistens in Holz verwendet. Wo es sich jedoch um große Ausmaße handelt, ist man in neuerer Zeit verschiedentlich dazu übergegangen, Schlempe-Hochbehälter aus Eisenbeton zu verwenden. Nun wurde kürzlich ein Fall bekannt, daß nach Inbetriebnahme eines solchen Behälters an den Wänden und der Bodenseite, die eine Stärke von 25 cm besitzt, Risse auftraten, durch die der Schlempesaft hindurchdringt. Solch ein Vorkommnis wirft viele Fragen auf betreffend der Innenauskleidung der Wände, also ob Korkisolierung oder auch eine doppelte Isolierung mit einer Spezial-Bitumenpappe mit Juteeinlage genommen werden soll. Was muß zum Ausgleich der Temperaturspannungen getan werden? Besteht die Möglichkeit in einem solchen Fall, daß durch die Schlempe eine so weitgehende Zerstörung stattfindet, daß der Hochbehälter unter Umständen zusammenbrechen kann? Und vieles mehr.

Die Eisenbewehrung der Behälter erfordert statische Berechnung entsprechend der Berechnung von Rohren, die auf Innendruck beansprucht werden. Der Druck auf die Wandungen und den Boden ruft Zugspannungen hervor; die Behälter sind daher in der Zugzone mit Eisenringen zu bewehren. Da der Druck mit steigender Höhe der Flüssigkeitssäule nach unten wächst, sind die Ringe nach unten dichter anzuordnen. Es ist ein ganzes Eisengerippe herzustellen. Entsprechend dem wachsenden Druck nach unten hin nehmen dort die Wände an Dicke zu.

Bei Behältern wird die rechteckige Form am häufigsten gewählt, die zylindrische Form ist jedoch vorteilhafter. Bei eckigen Formen können in den Ecken, auch wenn sie ausgerundet sind, Undichtigkeiten eintreten, und die Seitenwände haben starken Druck auszuhalten und sind besonders durch Einlagen zu versteifen.

Zu beachten sind bei der Konstruktion außer dem inneren Flüssigkeitsdruck die entstehenden Spannungen bei Wärmeunterschieden (innen und außen); wenn heiße Stoffe eingefüllt werden oder die Behälter hoher Erhitzung ausgesetzt sind, ist außerdem das Schwinden des Betons zu berücksichtigen.

Die Dichte des Betons ist durch Verwendung eines Zuschlagmaterials mit guter Kornzusammensetzung (also wenig Hohlräume) und durch dichte Zusätze, wie Traß-, Hochofenschlackenmehl, Hartsteinmehl feinsten Mahlung (Basalt, Granit) und Schiefermehl, zu steigern.

Die Sichtflächen werden geputzt, torkretiert oder bei aggressiven Stoffen, wie Säuren, Spirituosen, Alkohole und anorganische Salzlösungen, mit säurefesten Platten oder Formsteinen (gesinterte Steinzeugfliesen, Klinker, Glasplatten) ausgekleidet. Der Putz wird in zwei Schichten (Unterputz 1,5 bis 2 cm, Oberputz 0,5 cm) aufgebracht und mit Reibebrett und Filzbrett fest verrieben; beim Glattstreichen mit der Stahlkelle ist Blauglätte zu vermeiden. Die Platten sind mit vollkommen dichten Fugen anzusetzen. Die Stoßfugen sind mit säurefestem Kitt zu dichten; der Kitt muß den Angriffen der Behälterfüllung gewachsen sein.

Die Schwindung beim Austrocknen des Betons erzeugt Spannungen, und unter dem Einfluß der ersten und besonders der heißen Füllung können die entstandenen feinen Risse sichtbar werden, während sie in dem leeren Behälter schwer zu erkennen sind.

Für die Glasauskleidung nimmt man dünne Platten (etwa 5 mm) in Größen von 25/25 cm, die mit engen Fugen (2 mm) angesetzt bzw. verlegt werden. Zur Befestigung wird auf den stark angefeuchteten Beton reiner Zement aufgestrichen und die Platten in diesen eingedrückt. Die Behältersohle wird leicht geneigt (2—3 cm auf 1 m) hergestellt, um leichter reinigen zu können. Bei der heißen Füllung sind jedoch am besten Steinzeug- oder Klinkerplatten zu empfehlen, da Glas leicht springt.

In chemischer Hinsicht sind Alkohole unschädlich, dagegen entziehen sie dem Beton das Wasser, wodurch das Nacherhärten gehemmt wird und in den meisten Fällen eine Undichtigkeit der Behälter eintritt. Die Auskleidung muß daher sorgfältig dicht hergestellt werden.

Da die Flüssigkeit mit + 80°, also mit einer Temperatur, die über den Siedepunkt (+ 75°) hinausgeht, eingefüllt wird, ist eine Dämmung mit Bitumen oder bituminierten Stoffen nicht zu empfehlen.



Aufnahmen: Lothar Schilling, Bad Soden (Taunus).

Leerstehende Fabrikgebäude gibt es immer noch. Diese für andere Industriezwecke als die beim Bau vorgesehenen herzurichten bzw. umzubauen, bietet bekanntlich große Schwierigkeiten und meist unverhältnismäßig hohe Kosten.

In Frankfurt a. M. wurde daher erfolgreich der Versuch unternommen, Fabriken in Wohnhäuser umzubauen. Hier wird der Umbau einer Möbelfabrik gezeigt. Im vorliegenden Falle konnten durch den Umbau insgesamt 31 Ein-, Zwei- und Dreizimmer-Wohnungen geschaffen werden. Alle 31 Wohnungen haben Bäder, 23 Wohnungen auch noch eine Loggia. Sämtliche Treppenhäuser und die Küchen liegen an der Nordseite, die Wohnräume nach Süden. Die Wohnungen erhielten hierdurch eine gute Querlüftung. Der Keller enthält Wirtschaftskeller, Waschküchen und Gasschutzräume für 108 Menschen. Die Wäschetrocknräume sind in einem Nebengebäude untergebracht.

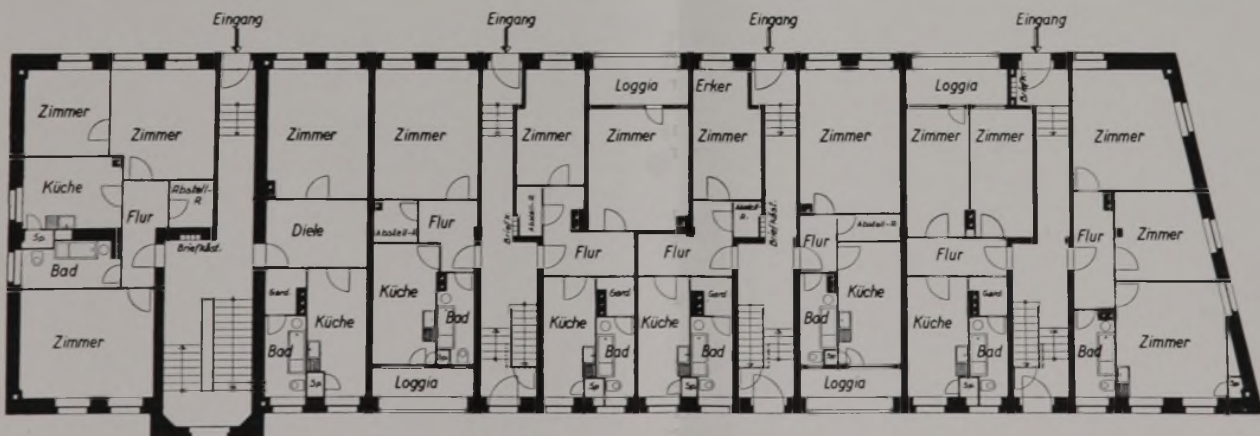
Alle Trennwände im Hause sind in Leichtsteinen ausgeführt, und stockwerkweise sind auf die vorhandenen Eisenträger die für 500 kg Nutzlast je m² bemessenen Betondecken aufgesetzt. Die große Höhe der Räume wurde durch eingespannte Rabitzdecken vermindert. So wurden nicht nur günstige Verhältnisse der Raumabmessungen erzielt, es wurde auch eine bedeutende Schalldämpfung erreicht. Außerdem wirkt sich die geringere Zimmerhöhe für die Raumbeheizung auch wirtschaftlich günstig aus. Die vorhandenen Holzfenster konnten nach Entfernung des oberen Querfüßels fast sämtlich wieder verwendet werden. Die Fußböden der Wohnräume und der Treppenpodeste wurden in Holz ausgeführt. Für die Beheizung wurde aus wirtschaftlicher Rücksicht Einzelheizung ge-

wählt. Hierfür mußten insgesamt 16 Rauchrohre neu aufgeführt werden. Das 50 m lange Gebäude wurde durch zwei Brandmauern unterteilt, die im Keller notwendigen Türdurchbrüche sind durch feuersichere Türen abgeschlossen. Außer der vorhandenen Treppe wurden noch drei Treppenhäuser angeordnet.

Durch Abbruch von Nebengebäuden wurde Raum für gärtnerische Anlagen geschaffen.



Alter Zustand.



Maßstab 1 : 300

Umbau einer Möbelfabrik für Kleinwohnungen.

Architekt: Heinz Bettenbühl, Soden (Taunus).

Unlauterer Wettbewerb in der Bauwirtschaft.

III.

Keine Bestechung — aber Beleidigung.

Entgegen dem oben herausgestellten Grundsatz handelte ein Architekt Z. aus R. Er hatte das Glück, Wehrmachtsbauten ausführen zu dürfen, glaubte indessen, daß er auch weitere Aufträge unbedingt erhalten müßte. Er bewarb sich nicht nur ordnungsmäßig um die Arbeiten, sondern schlug einen sehr verhängnisvollen krummen Weg ein, als ihm erklärt wurde, daß er für diesen Auftrag nicht in Frage komme. Er suchte den Sachbearbeiter, einen Intendantur-Rat, in der Privatwohnung zu einer Zeit auf, von der er sicher wußte, daß der Hausherr nicht im Hause war. Nach belangloser lebenswürdiger Unterhaltung mit der Frau des Intendantur-Rates ließ er „versehentlich“ einen Brief liegen und bedauerte, den Herrn Intendantur-Rat nicht angetroffen zu haben. Das Eigenartige an dem Fall war jedoch, daß der vergebliche Architekt den „versehentlich“ liegengelassenen Brief nicht vermißte, was um so mehr verwundert, als er ein Bündel von 40 Fünzigmarkscheinen (!) enthielt. Der Beamte meldete natürlich den Vorfall pflichtgemäß seiner Behörde, die Strafanzeige wegen Bestechung gegen Z. erhob. Das Schöffengericht und die große Strafkammer in München sahen allerdings in diesem Verhalten noch keine Bestechung, wohl aber eine Beleidigung. Damit nun aber nicht andere auf den Gedanken kommen, solche Fälle könnten stets nur als Beleidigung gewertet werden, sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Staatsanwaltschaft Bestrafung wegen Bestechung mit 1 Jahr Gefängnis beantragt hatte. Im übrigen dürfte auch das Urteil bis zu einem gewissen Grade abschreckend wirken. Es heißt darin nämlich u. a. „... Das Berufungsgericht ist auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung vielmehr der Auffassung, daß der Versuch des Angeklagten, den Zeugen (Beamten) durch die Hingabe von vierzig 50-RM.-Scheinen dahin zu beeinflussen, bei der späteren Prüfung der Abrechnung ihn nicht zu behelligen, d. h. zu schikanieren, objektiv eine außerordentlich grobe und ungeheure Ehrverletzung, einen rechtswidrigen Angriff des Angeklagten auf die Ehre des Zeugen durch vorsätzliche Kundgebung der Nichtachtung darstellt. ... Der objektive Tatbestand der Beleidigung wird gerade darin gefunden, daß dem Zeugen gegenüber durch die versuchte Hingabe der 2000 RM. zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Angeklagte den Zeugen für einen Mann halte, der geneigt sei, für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke anzunehmen, also etwas zu tun, was den Tatbestand des Amtsvergehens im Sinne von § 331 RStGB erfüllen würde. Er hat, wie mit Recht das Erstgericht ausführte, die Ehre eines deutschen Beamten in sehr häßlicher Weise angegriffen und gleichzeitig seine Berufspflichten als Architekt aufs grösste verletzt.“ Das Urteil lautete auf 3000 RM. Geldstrafe. (Ns 300/38 vom 15. August 1938, „Mitteilungen des Vereins gegen Bestechung“ 1938 Heft 13.)

Die Erkaufte Auskunft.

Bei Behördenaufträgen spielen bekanntlich behördliche Äußerungen (Handelskammer, Finanzamt, Standesorganisation usw.) eine große Rolle. Fällt die Auskunft schlecht aus, so kann mit großen Aufträgen, insbesondere seitens der Wehrmacht, nicht gerechnet werden — fällt sie gut aus, so stehen große Geschäfte in Aussicht. Diese Chance wollte sich ein Bauunternehmer, der in letzter Zeit mit Wehrmachtsaufträgen wenig bedacht wurde, erkaufen. Auf Umwegen und durch Mittelsmänner trat er mit einem Angestellten einer Behörde in Verbindung, weil er wußte, daß von einer Militärbehörde eine Auskunft angefordert worden war und von dieser Auskunft „alles“ abhing. Es fand sich auch tatsächlich ein ungetreuer Angestellter, der dem Mittelsmann Einsicht in die Akten gewährte und

es dem Unternehmer auf diese Weise ermöglichte, seine Eingaben, Gesuche usw. entsprechend einzurichten. Dafür zahlte er natürlich eine „Kleinigkeit“, und zwar nicht für die Auskunft, sondern raffiniertesweise für die angebliche Vermittlung eines Technikers! Die Ausrede konnte natürlich nicht ziehen; denn der unlautere Wettbewerb, Vergehen nach § 12 UnlWG, lag auf der Hand.

Aehnlich, nur fast „kindlich“, verfuhr ein Unternehmer, der wußte, daß für seine künftigen Geschäfte viel von einer Stellungnahme des Finanzamtes abhing. Er setzte sich mit dem Sachbearbeiter persönlich in Verbindung und fragte, ob alles in Ordnung gehe. Das wurde im wesentlichen bejaht, jedoch weiter darauf aufmerksam gemacht, daß noch der vorgesetzten Dienststelle ein Bericht vorzulegen sei. Als nun der Beamte eines Tages nach Hause kam, lag in seinem Briefkasten ein mysteriöser Zettel: „Bitte guten Bericht K. 16.“ Dies war mit aus der Zeitung ausgeschnittenen, zusammengesetzten und auf Papier aufgeklebten Buchstaben geschrieben. Außerdem aber lagen dem Schreiben zehn Fünzigmarkscheine bei. Der Beamte wußte an der angeführten Zahl „16“ sofort, um wen es sich hier handelte, und — meldete die Sache seinem Vorgesetzten! Der Versuch der Bestechung war mißglückt — das Schicksal ging seinen Lauf: Strafanzeige — Hauptverhandlung — Urteil 6 Monate Gefängnis, 500 RM. für verfallen erklärt — und das Steuerstrafverfahren ist noch im Gange; denn durch den Versuch, einen günstigen Bericht so teuer zu erkaufen, tauchte natürlich der Verdacht der Steuerhinterziehung auf.

Verrat der Angebotspreise

Bei Ausschreibungen jeder Art haben sich Behörden an die Bestimmungen der VOB zu halten. In dieser heißt es in A § 23 Ziff. 1: „Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten...“. Diese Bestimmung dient natürlich in erster Linie der Erhaltung eines lautereren Wettbewerbes, und es dürfte daher nicht nur für jeden Behördenangestellten, der mit Vergabungen zu tun hat, sondern auch für jeden Unternehmer eine Selbstverständlichkeit sein, die Vorschrift zu beachten. Ein Unternehmer, der mit einer Reihe von Wehrmachtsbauten im Laufe der Jahre beauftragt war, dem es auch finanziell recht gut ging, kehrte sich nicht daran, sondern machte sich an verschuldete oder sonst leicht bestechliche Beamte und Angestellte heran, um von diesen die Preise der Mitbieter zu erfahren. So zahlte der Unternehmer an einen bei der Behörde angestellten Baubeamten innerhalb eines halben Jahres 3850 RM.! Der verschuldete Beamte mußte sich dafür natürlich „erkenntlich“ zeigen. Er schrieb aus vorliegenden Angeboten die Einzelpreise heraus und gab sie dem Unternehmer preis. Auf diese Weise konnte der Unternehmer seine Kalkulation und sein Angebot entsprechend einrichten und die Aufträge erhalten. Wie immer wurde auch diese Korruption bald aufgedeckt und die Schuldigen dem Strafrichter zugeführt. Bemerkenswert an dem Urteil der 34. Gr. Strafkammer des Landgerichtes Dresden vom 18. Oktober 1938 ist noch, daß der Unternehmer eine höhere Strafe erhielt als der mitangeklagte Beamte. Bei dem Beamten wurde nämlich mildernd berücksichtigt, daß er sich in einer wirtschaftlichen Notlage befand und zudem ein offenes Geständnis ablegte. Dem Unternehmer wurde indessen strafscharfend angerechnet, daß er der finanziell Stärkere war, daß er es beim Umfang seines Unternehmens und der Zahl der im Laufe der Jahre zugeteilten Staatsaufträge nicht nötig gehabt hätte, einen Beamten auf so verwerfliche Art und Weise zu Pflichtwidrigkeiten zu verführen. Gegen den Beamten lautete daher das Urteil nur auf 6 Monate Gefängnis, während dem Unternehmer 8 Monate zudiktiert wurden.

(Fortsetzung folgt).

Einkommen- und Gewerbesteuerfragen bei Architekten.

Die planmäßige Veräußerung von Grundstücken durch einen Architekten gehört zu dessen Gewerbebetrieb und der Verdienst ist entsprechend zu versteuern. Zu diesem Ergebnis kam der RFH in der Entscheidung vom 5. Oktober 1938 (RStBl 1939 S. 158) bei folgendem Sachverhalt: Ein Architekt hatte im Jahre 1912 mit der Witwe A. einen Gesellschaftsvertrag geschlossen, nach dem die Witwe dem Architekten gegen Gewinnbeteiligung und Verzinsung 130 000 RM. zur Verfügung stellte, damit der Architekt Grundstücke ankaufen und „baureif“ machen und evtl. ganz oder teilweise bebauen und dann weiterverkaufen könne. 1931 wurde der Vertrag aufgehoben, die Gesellschaft ging also in Liquidation. Noch 1935/36 verkaufte der Architekt mehrere Parzellen. Das Finanzamt sah nun die auf Grund des Gesellschaftsvertrages erworbenen Grundstücke als Betriebsvermögen an und zog den aus der Veräußerung der Parzellen erzielten Gewinn zur Einkommensteuer heran. Dabei erfolgte die Gewinnberechnung durch Gegenüberstellung des Vermögensteuerwertes von 1925 und des erzielten Verkaufspreises.

Das Finanzgericht (FG) hat, wie im Urteil a. a. O. ausgeführt wird, aus dem Vertrag von 1912 geschlossen, daß der Architekt eine planmäßige Verwertung des Grundbesitzes unter künftiger gewinnbringender Mobilisierung der einzelnen Grundstücke beabsichtigt hat. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß der Architekt noch in der Berufungsschrift angab, daß er bei den Grundstücken das Ziel der Eigenbebauung zwecks späterer Veräußerung verfolgt habe. Auch der Zusammenhang zwischen dem Architektenberuf und dem Betrieb eines Bauunternehmens deute auf die gewerbsmäßige Verwertung des Geländes hin. Die Gewinnberechnung könne daher auch nicht bis zur Veräußerung des letzten Restgrundstückes hinausgeschoben werden, und das FA gehe zutreffend von dem Vermögenswert von 1925 aus.

Kommt die Gewerbesteuerfreiheit?

Die Entscheidung des RFH vom 2. November 1938 (RStBl 1939 S. 159) geht von der bisherigen Rechtsprechung des PrOVG in der Frage der gewerbesteuerrechtlichen Behandlung der freiberuflich tätigen Architekten in entscheidenden Punkten ab. Nach der bisherigen Rechtsprechung war es so, daß der Architekt, der einen „der reinen Kunst gewidmeten freien Beruf im Sinne von § 3 Nr. 2 GewStVO in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1930 GesS S. 93 ausübt“, Gewerbesteuer nicht zu entrichten brauchte. Seine Tätigkeit mußte sich aber auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr- bzw. Vortragstätigkeit oder auf schriftstellerische Betätigung beschränken, und das Kunstwerk durfte nur um seiner selbst willen geschaffen sein und nicht „Gebrauchszwecken dienen“. Der Architekt, der Nutzbauten, wenn auch von künstlerischem Wert, entwirft und ihre Ausführung zum Teil überwacht, wurde daher zur Gewerbesteuer herangezogen („Handwörterbuch“ S. 134¹).

In dem obenerwähnten Urteil des RFH, bei dem ein Innenarchitekt (Raumgestalter) zur Gewerbesteuer herangezogen wurde, heißt es indessen u. a.: „... es kommt nicht auf die Berufsbezeichnung, sondern auf die Berufstätigkeit an. Die Absicht auf Gewinnerzielung steht der Annahme einer freiberuflichen Tätigkeit aber nicht entgegen, wird ihr vielmehr regelmäßig zugrunde liegen. Daß die Gewinnerzielung bei dem Architekten zum Selbstzweck geworden sei, ist nicht dargetan. Das könnte allenfalls bei einem Möbelzeichner in Frage kommen, der seine Entwürfe in mechanischer Vervielfältigung massenweise vertreiben würde. Liegt die schöpferische Gestaltung eigener Ideen vor, so kommt es auf die Art, in der das Geschaffene oder noch zu Schaffende verwertet wird, nicht an: sei es, daß die Idee zunächst zeichnerisch niedergelegt und die Zeichnung alsdann einem Auftraggeber oder Interessenten „verkauft“ wird, sei es, daß der Raumgestalter einem allgemein gehaltenen Auftrag gemäß an Hand der dann verbleibenden Entwürfe selbst die Gestaltung leitet.

Ob Vorbildung und Tätigkeit des Beschwerdeführers (Architekten) künstlerisch oder nur kunstgewerblich sind, ist unerheblich, wenn er zu den Architekten oder den „ähnlichen Berufen“ des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 EinkStG in Verbindung mit § 2 Abs. 1

GewStG gehört. Denn § 18, soweit hier maßgebend, umfaßt neben der künstlerischen Tätigkeit eine Reihe anderer Berufe, deren Tätigkeit mindestens nicht rein künstlerisch ist....“.

Beachtenswert ist in dieser Entscheidung vor allem, daß die freiberufliche Tätigkeit durch die Art und Weise der Verwertung der Entwürfe nicht ausgeschlossen wird. Gegenüber der früheren, oben angegebenen Rechtsprechung würde das bedeuten, daß die Ausführung (Oberleitung) der durch schöpferische Gestaltung eigener Ideen geschaffenen Entwürfe vom Architekten geleitet werden kann und er deshalb nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden kann. Zu der Frage, ob die Gewerbesteuerfreiheit in diesem Umfange kommt, dürfte also die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten sein.

Steinbeisser.

Vorsicht vor nichtzugelassenen Steuerberatern!

Der Reichsfinanzhof (RFH) hat in zwei Urteilen vom 18. und 19. Januar 1939 erneut gegen die Inanspruchnahme von nichtzugelassenen Helfern in Steuersachen Front gemacht. Bekanntlich bedürfen Personen, die geschäftsmäßig in Steuersachen Hilfe leisten, dazu nach § 107 a Abgabenordnung der vorherigen Erlaubnis des zuständigen Finanzamtes. Die Umgehung dieser Vorschrift ist zwecklos und unzulässig, außerdem setzt sich der Steuerpflichtige selbst der Androhung von Zwangsstrafen aus. Aus den erwähnten Entscheidungen des RFH wird daher folgendes mitgeteilt:

Ein Unternehmer beschäftigte einen nichtzugelassenen Steuerberater als Buchhalter. Außer Gehalt und Spesen wurden dem „Buchhalter“ noch 50 Proz. des Honorars für im Auftrag des Unternehmers ausgearbeitete Einsprüche, Berufungen, Steuerstrafverfahren sowie sonstige Schriftsätze zugebilligt. Aus der zuletzt erwähnten Fassung des Anstellungsvertrages folgte natürlich der RFH in Uebereinstimmung mit dem Finanzamt und dem Finanzgericht, daß die ganze Anstellung nur zur Umgehung des wiederholt gegenüber dem „Buchhalter“ ausgesprochenen Verbots, Hilfe in Steuersachen zu leisten, erfolgt war. Der RFH führte hierzu noch u. a. aus, daß es an sich nicht unzulässig sei, wenn ein Volksgenosse, dem seine bisherige Tätigkeit als selbständiger Steuerberater untersagt worden ist, sich als angestellter Buchhalter seinen Lebensunterhalt zu verdienen sucht. Das Angestelltenverhältnis dürfte aber nach § 107 a Abs. 4 AbgO nicht zur Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht werden. ... (RFH v. 18. Jan. 1939 — VI 813 38.)

Ein anderer Unternehmer versuchte die Umgehung des § 107 a AbgO noch geschickter und mit noch weniger Erfolg. Er ließ seine Steuererklärungen, Schriftsätze u. dgl. von einem nichtzugelassenen Steuerberater anfertigen, unterzeichnete sie aber selbst, um damit den Anschein zu erwecken, als habe er sie auch selbst verfaßt. Das Finanzamt merkte das natürlich und forderte unter Androhung einer Zwangsstrafe vom Unternehmer die Angabe von Namen, Beruf und Anschrift des unbekanntenen Helfers. Dieser weigerte sich zunächst, wurde nunmehr aber auch vom RFH im Urteil vom 18. Jan. 1939 — VI 21/39 — zur Preisgabe des Helfers verurteilt. Im Urteil heißt es u. a.: „... Das Finanzamt muß zur Ausübung dieser Steueraufsicht den Tätigkeitsbereich der etwa nicht als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen zugelassenen Personen ermitteln, um ihren Tätigkeitskreis feststellen und ihre Geschäftsgebarung überwachen zu können. Es kann zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen der Steueraufsicht ergreifen. Diese Steueraufsicht erstreckt sich nicht nur auf die Frage, ob unmittelbar Steuern verkürzt sind, sondern auch auf die Frage, ob das Steueraufkommen und die Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Veranlagung durch die ordnungswidrige Tätigkeit ungeeigneter Elemente als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen gefährdet sein könnte. Das FA ist bei Ausübung der Steueraufsicht über die Helfer in Steuersachen nach § 201 AO daher berechtigt, auch von anderen Personen gemäß § 175 AO Auskunft zu fordern. ...“

Die Umgehung des Verbots, mag sie geschehen, wie sie will, bringt demnach dem steuerpflichtigen Unternehmer nicht nur keinen Vorteil, sondern sogar Unannehmlichkeiten und Schaden. Vor Heranziehung nichtzugelassener Helfer in Steuersachen oder Steuerberater ist daher dringend zu warnen.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3392. Fleckenausbildungen an Decken nach Schlackenausfüllung. Die Schimmelpilzbildung, aber auch andersartige grauschwäzliche Fleckebildungen an Decken und Wänden können ihre Ursache nur in Feuchtigkeit haben. Mancher, der von Feuchtigkeit hört, ist geneigt, immer an die sichtbare Nässe zu denken. Deshalb wird vielfach ein trocken erscheinender Putz für trocken erklärt, obwohl er doch nicht ganz einwandfrei trocken ist. Feuchtigkeit braucht nicht sichtbar zu sein. Sie kann nur zeitlich wirksam werden, z. B. bei ungenügender Lüftung der Räume oder auch nur bei länger anhaltendem feuchten und kalten Wetter. Der Feuchtigkeitsgrad der Luft in den Räumen und jener der Außenluft kann ausreichen, um eine „Schimmelpilzbildung“ zu verursachen. Da der Beschreibung nach selbst Bilder befallen werden, die an der Wand hängen, bleibt eine andere Möglichkeit nicht übrig. Anders ist's bei einer ungleichen Porosität des Mauerwerkes. Wo solch starke Porosität vorhanden ist, kann infolge einer starken „Atmung“, die man besser mit Luftzug bezeichnen sollte, auf den Anstrichen oder auch auf den Tapeten eine Anhäufung von Staubteilen entstehen. Risse im Putz kennzeichnen sich an solchen Stellen zuerst schwarz ab, nach und nach greift die Vergrauung über auf die rissfreien Putzflächen. Die Ansammlungen kennzeichnen sich dann je nach Dichte der Anlagerungen dunkel-, mittel- und hellgrau ab. Da die Anlagerung von Staub nicht nur auf der Fläche selbst erfolgt, sondern auch in die Anstrich- oder Putzporen eindringen, ist nur ein Teil abreibbar. Stellt sich noch dazu ab und zu stärker feuchte Luft ein, dann wird der Staub gebunden oder wenigstens teilweise verkrustet. Solche Art Flecke erscheinen auf den ersten Blick wie eingetrocknete Schimmelpilze, haben mit ihnen nichts gemein. Es können aber aus ihnen heraus sich Pilzkulturen entwickeln, sobald etwas feuchte Luft und damit auch angefeuchteter Putz vorhanden ist. Diese Art Flecke können auch an Kaminen und Luftschächten entstehen. G. H.

Nr. 3392. Fleckenausbildungen an Decken nach Schlackenausfüllung. Schimmelpilze sind, wenn sie infolge Feuchtigkeit wuchern, wollig anzuschauende Röhrenpilze von hellgrauer Färbung. Sie sind außerdem feucht und ziehen aus der Luft und dem Putz Feuchtigkeit an. Beim Ueberfahren mit der Hand sondern sie Schleim ab. In dieser Beschaffenheit nehmen sie Staub auf und binden ihn. So entstehen die dunkelgrauen Flecke, die bei Trocknung verstärkt in Erscheinung treten. Ohne Feuchtigkeit sind solche Pilzwucherungen undenkbar. Es ist in solchen Fällen zweckmäßig, eine gründliche Säuberung der Flächen herbeizuführen. Die Anstriche, soweit sie mit

Leimfarben ausgeführt sind, werden entfernt, während andersartige Anstriche gewaschen werden. Tapeten sind meist mürrig geworden und sind zu entfernen. Das sollte auch dann erfolgen, wenn diese Zermürbung nicht vorhanden ist. Der Neuanstrich soll erst erfolgen, wenn eine gründliche Lüftung für eine Durchtrocknung gesorgt hat. Ist die Verfleckung die Folge zu poröser Mauer und Decke, dann wären die Flächen mit Faserstoff-Spachtelmasse aufzuziehen, ähnlich wie man Schuhputz aufträgt. Die Bindung der Faserstoffmasse wird dann etwas verstärkt durch Emulsionszusatz. Auf so vorbereitetem dichten Grund bilden sich weder Risse noch die schwarzgrauen Flecke.

Bei Schlackenbeton oder auch bei Bimsbeton kann infolge starker Porosität ähnlich wie bei schlecht verputzten Klinkermauern Feuchtigkeit eindringen. Sie wandert in der Außenmauer leicht weiter. Allgemein können dann bei Anstrichen solche Pilzbildungen nur an den Außenmauern auftreten. Innenmauern bleiben meist verschont. Meine Beobachtungen bezüglich der Pilzbildungen auf gestrichenen Putzflächen und mit Tapeten beklebten Flächen brachten jedenfalls noch keine anderen Feststellungen als die oben angeführten. Hengst.

Nr. 3397. Da der Unternehmer für sein Angebot keine endgültige Gewähr übernommen hat, die Baupolizeibehörde außerdem von sich aus Aenderungen verlangte, der Bauherr aber auch solche vorzunehmen wünschte, so ist der Unternehmer berechtigt, eine Erhöhung der Anschlagssumme, die von anderen Voraussetzungen ausging und überdies unverbindlich war, zu fordern. Voraussetzung ist jedoch, daß die Nachforderung sich in angemessenen Grenzen bewegt. Dr. Troitzsch.

Nr. 3397. Ueberschreitung der Baukosten. Da keine Gewähr für die Einhaltung des Kostenanschlages übernommen wurde, was sogar ausdrücklich auf dem Kostenanschlag vermerkt war, ferner der Bauherr nach Baubeginn Mehrleistungen verlangt hat, so ist er zur Zahlung der letzteren verpflichtet. Auch für die durch die Baupolizei vorgeschriebenen Aenderungen und die hierbei entstandenen Mehraufwendungen hat er aufzukommen. Er kann nur diejenigen Mehrkosten ablehnen, die durch Bauarbeiten verursacht wurden, deren Ausführung er weder verlangt, noch für den vorzunehmenden Umbau notwendig waren. Die Zahlung solcher Mehrarbeiten setzt das Einverständnis des Bauherrn voraus, es sei denn, daß ohne sie die Ausführung des erteilten Auftrags zur ordnungsmäßigen Herstellung des Umbaus nicht möglich gewesen wäre. G. Troitzsch.

Nr. 3403. Eigentumsfragen bei gemeinschaftlichem Brandgiebel. Falls in den Grundbuchakten oder in Verträgen über die Eigentumsrechte an dem Brandgiebel nichts vermerkt ist, dürfte von folgenden Gesichtspunkten auszugehen sein: Der Brandgiebel ist auf Kosten des Erstellers der vorhandenen Hauses aufgeführt. Die Eigentums- und Besitzrechte daran sind dann auf die nachfolgenden Grundstückseigner übergegangen. Der Nachbar muß die Hälfte des Giebels erwerben, die dann in sein Eigentum übergeht, oder für eine Mitbenutzung eine Entschädigung nach Vereinbarung zahlen. Andererseits kann er den Grundstückspreis für den Flächenteil des die Grundstücksgrenze überragenden Giebel-

teiles in Abzug bringen, wenn er Benutzungsrecht des Giebels abschließt. V. Q.

Nr. 3403. Eigentumsfragen bei gemeinschaftlichem Brandgiebel. Nach Lage der Rechtsprechung zu der Frage, inwieweit ein Grundstückseigentümer dem Nachbarn dafür entschädigungspflichtig ist, daß er einen gemeinschaftlichen Brandgiebel, den der Nachbar zu einem bestimmten Bruchteil seiner Stärke auf eigene Kosten über die Grenze hinausgebaut hatte, mitbenutzen kann, besteht praktisch kaum eine Aussicht, mit einem solchen Entschädigungsansprüche überhaupt bei den Gerichten durchzudringen. Es ist Ihnen deshalb dringend anzuraten, auf die von der Gegenseite gebotene Vergleichsmöglichkeit einzugehen, obwohl wir selbst diese Rechtsprechung für unbillig halten. Die Einstellung der Gerichte gründet sich auf § 922 BGB und darauf, daß eine sogenannte ungerechtfertigte Bereicherung des begünstigten Nachbarn deshalb nicht vorliege, weil dazu Voraussetzung ist, daß der Fordernde durch den Grenzübergang eine Vermögenseinbuße erlitten hat (oder, um mit den Worten des § 812 BGB zu sprechen, die ungerechtfertigte Bereicherung kann nur dann herausverlangt werden, wenn sie „auf Kosten“ des Bereicherten erfolgt ist). Man stellt sich auf den Standpunkt, der Eigentumsverlust dessen, der zuerst gebaut hat, an dem auf dem Nachbargrundstück zu stehen gekommenen Teil der Giebelmauer werde durch den dadurch erzielten Vorteil des größeren benutzbaren Raumes ausgeglichen. Man kommt also dazu, den Entschädigungsanspruch nicht nur teilweise, sondern ganz zu verneinen. Mit anderen Worten, wer zuerst baut, trägt nach der Rechtsprechung die Kosten der Giebelmauer (einerlei, ob sie teilweise über die Grenze hinausgebaut ist oder nicht) allein. Diese Auffassung vertreten beispielsweise folgende Entscheidungen: OLG Frankfurt a. M., „Frankfurter Rundschau“ Bd. 40 S. 68, und OLG München im Jahrbuch für baurechtliche Entscheidungen Bd. 9 S. 62. Es empfiehlt sich deshalb für künftige Fälle, vor Ausführung einer solchen über die Grenze hinauszubauenden Giebelmauer mit dem Nachbarn eine Vereinbarung über die Entschädigung zu treffen. Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3404. Fußboden für Waschküche. Der Dielenfußboden ist zu entfernen. Ueber die Balkenlage ist eine Bitumenplatte mit Ueberdeckung zu verlegen. Alsdann ist ein 3—5 cm starker Kiesbetonestrich 1:4 mit Baustahlgewebeeinlage und Dichtungsmittelzusatz herzustellen. Auf diesem Estrich wird Gußasphaltbelag hergestellt, der als Wandleiste 10 cm hochgezogen wird. Der Asphaltbelag muß von einer Spezialfirma, unter Garantie der Dichtheit, ausgeführt werden.

An Stelle des Betonestrichs können auch wasserabweisende Leichtbauplatten, in verlängertem Zementmörtel verlegt, verwendet werden; die Oberfläche ist jedoch mit einem dünnen Estrich abzugleichen. Dem Estrichmörtel ist ebenfalls ein Dichtungsmittel zuzusetzen. Die Holzbalkendecke erleidet bei sorgfältiger Ausführung der vorgenannten Schichten keinen Schaden, da etwa bei der Ausführung durchdringende Feuchtigkeit nach unten entweichen kann, wenn die Putzausführung der Deckenuntersicht in der üblichen Art mit Schalung, Rohr und Putz ausgeführt ist. Es kann jedoch der Hohlraum unter der Zwischendecke seitlich durch Schlitz, die über der Stoßleiste austreten, entlüftet werden. Prella.

Nr. 3405. Mehrkosten durch Aenderung der Bauausführung. Es liegt zweifellos eine Abweichung von dem ursprünglich abgeschlossenen Bauvertrag insofern vor, als die Gebäudesohle nicht, wie vorgesehen, 2,50 m tief, sondern 2,85 m tief angelegt wurde. Für die entstandenen Mehrarbeiten und für die Wasserhaltung ist eine außervertragliche Vergütung zu zahlen, wenn der Bauvertrag keine Klausel über Ausführung von Tieferausschachtungen einschließlich der hierbei notwendigen Wasserhaltung enthielt. Da der eine Vertragschließende eine Reichsbehörde ist, so wird zweifellos die VOB dem Bauvertrag zugrunde gelegt worden sein. Nach VOB B § 18 Ziff. 1 hat der Auftragnehmer im vorliegenden Fall zunächst die Entscheidung der vorgesetzten Dienststellen unter genauer Darlegung des Sachverhalts anzurufen. Fällt die Entscheidung für ihn nicht befriedigend aus, so kann er gemäß § 18 Ziff. 3 den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Doch hat dieser Weg, auch wenn er mit Erfolg betreten wird, für den Unternehmer seine Nachteile. Es wird daher empfohlen, auf gutlichem Wege, allenfalls unter Zurückschraubung der rechtmäßigen Forderung, die Angelegenheit zu bereinigen.

G. Troßbach.

Nr. 3405. Mehrkosten durch Aenderung der Bauausführung. Für eine Bautiefe bis 2,50 m ist kein Zuschlag zulässig, aber für die tiefere Baugrube müssen die Mehrkosten der Wasserbewältigung bezahlt werden, auch wenn solche für die Ausschachtung und Abfuhr entstanden sind.

Zie.

Nr. 3406. Frost als Ursache für abgeblätternen Putz und Verantwortungspflicht. Wie bei heißer Jahreszeit die dadurch verursachten besonderen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, so ist auch bei Frostwetter größte Vorsicht bei Edel-Putzausführung geboten. Bei Frosteintritt und solange Frost im Mauerwerk sitzt, dürfen keine Putzarbeiten ausgeführt werden, da eine innige Verbindung mit dem Mauerwerk nicht eintritt, der Putz dauernd eine gewisse Feuchte behält und bei Eintritt warmer Witterung sich löst und abfällt. In den meisten Fällen ist der von der Oberschicht geschützte Unterputz unbeschädigt geblieben, die obere Edel-Putzschicht beginnt aber sehr bald in größeren Flächen abzufallen. Bei der Höhenlage von 700 m über NN wird es sich im vorliegenden Fall ebenfalls um Frostschäden handeln.

Wenn im Bauvertrag keine besonderen Bestimmungen aufgenommen sind, so ist der Auftragnehmer nach DIN 1961 § 13 Ziffer 1 und 5 der VOB verpflichtet, die Mängel zu beseitigen. Nach DIN 1961 § 6 Ziffer 2 gelten Witterungseinflüsse, mit denen bei der Abgabe des Angebots in der Ausführungsfrist normalerweise gerechnet werden mußte, nicht als Behinderung. Bei einer Höhenlage von 700 m und der Ausführung Anfang September war aber schon mit Frost zu rechnen. Die Gewährleistungspflicht bleibt also für den Auftragnehmer bestehen.

Prelle.

Nr. 3407. Abschreibung nach vier Jahren noch zulässig! Die steuerpflichtige Gesellschaft X. mußte im Jahre 1930/31 einen Teil ihres Werkes stilllegen. Der Anschaffungs- und Herstellungswert der Einrichtungen und Baulichkeiten erfuhr dadurch eine beträchtliche Wertminderung. Darauf wies auch der Steuerpflichtige bereits im Jahre 1931 bei der Einheitswertfeststellung hin und erlangte auch die Vergünstigungen der

niederen Einheitsbewertung und die dadurch bedingten steuerlichen Vorteile. In der Körperschaftsteuerbilanz 1931/32 setzte aber der Steuerpflichtige den niederen Teilwert nicht an, weil er ohnedies schon einen Verlust auswies. Dafür brachte er aber in der Schlußbilanz 1935 — also nach vier Jahren — eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 000 RM. Das Finanzamt und das Finanzgericht sahen darin einen Verstoß gegen Treu und Glauben, weil es „steuerlich nicht gebilligt werden könne, daß ein Steuerpflichtiger bei der einen Steuerart (Einheitswertfeststellung 1931) einen steuerlichen Vorteil hinnehme, es aber bei der anderen (Körperschaftsteuer) unterlasse, die gleichen Folgen, wenn auch zu seinem Nachteil, aus demselben Sachverhalt zu ziehen“.

Der RFH erklärte die erst nach vier Jahren erfolgte Abschreibung für zulässig. Der Kaufmann, so führt er u. a. aus, kann Wertverluste beim Anlagevermögen verteilen und braucht den gesunkenen Teilwert nicht sofort anzusetzen. Er darf Zwischenwerte ansetzen oder auch die Gesamtabschreibung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. (RFH vom 19. Juli 1938 RStBl 1938, 934; § 6 S. 1 KorpStG 1934, § 6 Ziff. 1 S. 2 EinkStG 1934.)

Dr. Steinbeisser.

Nr. 3408. Ihre Erklärung, daß das Wasser wahrscheinlich durch in der Estrichschicht entstandene Risse in den Keller eingedrungen ist, ist zutreffend. Die Frage, wie das Wasser über die Pappe hinweggekommen sei, wird so erklärt, daß die Risse in der Estrichschicht sich in der Pappe fortgesetzt haben. Der Mißerfolg bei dem Neubau hätte nicht eintreten können, wenn der Keller von vornherein mit Naturasphaltmastix so abgedichtet worden wäre, wie es in dem Büchlein „Asphalt-Merkbuch“ der Beratungsstelle für Verwendung von Naturasphalt, Braunschweig, im einzelnen angegeben ist. Auf Anfrage wird Ihnen diese Broschüre übrigens gern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Um den nun einmal entstandenen Schaden auszugleichen, empfehlen wir Ihnen, den Estrich nunmehr noch nachträglich mit einem Gußasphaltbelag von etwa 1½ cm Stärke zu versehen, der ebenfalls an den Wänden und Pfeilern als Kehle ca. 12—15 cm hochzuziehen ist. Voraussetzung für diese Dichtung ist allerdings, daß kein großer Grundwasserdruck herrscht und daß der Estrichfußboden vorher weitgehend ausgetrocknet ist. — Ueber Einzelheiten bei dieser Abdichtung gibt Ihnen die obengenannte Beratungsstelle auf Anfrage gern weitere Auskunft. Dipl.-Ing. H. Neumann.

Nr. 3409. Verlegung von Grünsteinplatten. Es ist zu empfehlen, die Grünsteinplatten in dem feuerfesten Feuersand oder Betonmörtel zu verlegen. Lassen Sie sich unter Berufung auf die „Deutsche Bauhütte“ zunächst Unterlagen — Werbeschriften — zusenden, damit Sie in Ihrem Falle von der Wirkung des Mörtels selbst überzeugt werden.

Fr. A.

Nr. 3410. Abzüge trotz Festpreis? Da im Auftragschreiben ausdrücklich bemerkt wird, daß dem Auftrag der Kostenanschlag ohne Pos. 6 zugrunde liegt, muß darauf geschlossen werden, daß die übrigen Positionen ausgeführt werden sollten. Der Beweis, daß auch die Pos. 10 schon vor der Auftragserteilung zu dem vereinbarten Festpreis gestrichen wurde, dürfte daher außerordentlich schwer fallen. Beweis-

pflichtig aber sind Sie als Unternehmer. Stand bei Auftragserteilung aber noch nicht fest, ob auch Pos. 10 ausgeführt wird oder nicht, ist die Position aber im Kostenanschlag, der Grundlage des Festpreises ist, geblieben, so kann der Auftraggeber die Festsumme entsprechend kürzen, wenn die Position nicht ausgeführt worden ist.

Mit Rücksicht auf die im Prozeß sicher bestehende Beweisschwierigkeit wird zu einem Vergleich und, falls dieser nicht gelingt, zum Anerkenntnis der Kürzung geraten.

Dr. St.

Nr. 3411. Linoleumbelag auf Kork-estrich für Balkendecken? Die Verlegung von Linoleum mit Korkestrich auf Holzbalkendecke war bisher allgemein gebräuchlich. Es sind aber durch ausgedehnte Lieferfristen, durch die Devisenbelastung der Korkeinfuhr und durch die eingeschränkte Verwendung des Leinöls, der nur Nahrungszwecken dienen soll, gewisse Hemmungen eingetreten, die eine Verwendung von Linoleum in größeren Flächen nicht mehr zulassen.

Außerdem hat Linoleum die Eigenschaft, die Balkendecke luftdicht abzuschließen und damit die weitere Austrocknung der Hölzer zu verhindern. Das Bauholz enthält aber heute über den normalen Zustand (12—15 Grad) hinausgehende Feuchtigkeit, die nach Einbau nicht oder nur in geringer Art nach unten entweichen kann, weil der Linoleumbelag ein Entweichen nach oben vollkommen verhindert.

Als bewährter Austauschstoff hat sich der fugenlose Steinzellulose-Fußboden seit etwa 3 Jahren entwickelt, der alle Vorzüge des Linoleums bezüglich Schönheit, Schalldämmung, Wärmedämmung usw. in sich vereinigt, aber weit härter ist und eine gewisse Austrocknung der Hölzer zuläßt.

Die geflammten Steinzellulose-Fußböden zeigen in allen Farben die Schönheit des Jaspe-Linoleums, sind fast unbegrenzt haltbar (die in Hannover ausgeführten Steinzellulose-Böden zeigen nach drei Jahren keine Risse, keine Spur der Abnutzung und Verfärbung) und folgen in ihrer Elastizität der durch Austrocknung hervorgerufenen Holzschwindung.

Die Böden werden weder durch Pilze noch durch sonstige Schädlinge und gewisse Säuren angegriffen. Sie können also an Stelle aller anderen Fußbodenarten verwendet werden. Die übrigen Vorzüge und Eigenschaften finden Sie in der Werbeschrift. Lassen Sie sich diese sowie weitere Schriften und Gutachten von der Erzeugerfirma zusenden.

Steinzellulose-Fußboden mit gleichartigem Estrich als Untergrund wird auf Holzstabgewebe verlegt. Die Balkendecke wird in üblicher Weise (Zwischendecke mit Lehmstrich und Sandauffüllung bis Oberkante Balken) ausgeführt. Als Sicherung wird die gesamte Fläche mit Bitumenpappe abgedeckt und darüber das vorerwähnte Holzstabgewebe verlegt. Die Verbindung von Gewebe, Estrich und Steinzelluloseboden ist innig und fest. Der Preis entspricht dem eines Dielenfußbodens mit Anstrich und Lackierung. Die Balkendecken können im übrigen in ihren Hohlräumen durch Schlitz hinter den Stoßleisten in Verbindung mit der Raumluft durchlüftet und ausgetrocknet werden.

Brümmer.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:
CURT R. VINCENTZ.

Geschäftsstelle: Hannover Am Schiffgraben 41.